

Neuerungen ÖLN und DZ-Programmen

ÜBERBLICK

Die Massnahmen der Agrarpolitik 2023 beinhaltet Änderungen in verschiedenen Bereichen.

- Insgesamt kommt es zu einer Umverteilung der Direktzahlungen bei gleichbleibendem Gesamtbudget; Durch Senkung des Basisbeitrags, dafür mehr Beiträge für die restlichen Programme.
- Aufhebung der Obergrenze pro Standartarbeitskraft und bei QI-Beiträgen.
- Anpassungen bei der Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises.
→ in den Bereichen BFF, PSM und Suisse-Bilanz.
- Neue Produktionssysteme sowie Einzelkulturbeiträge.
- Neue Programme in der Tierhaltung.

Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» führt zu diversen Änderungen im Bereich der Direktzahlungen. Nebst neuen Möglichkeiten entstehen für Betriebe zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises auch neue Pflichten.

Neue Änderungen im Überblick

Ab 2023 treten neue obligatorisch, sowie freiwillige Massnahmen in Kraft.

Neu / obligatorisch	Biodiversitätsförderflächen (BFF)	Betriebe der Tal- und Hügelzone mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen 3,5 % der gesamten Ackerfläche als BFF anlegen. [Anrechenbar: Bunt- und Rotationsbrachen, Acker-Saum (mind. 6m), Getreide in weiten Reihen (max. 50 % der Fläche), Nützlingsstreifen (mind. 6m)] → Die restlichen BFF zur Erfüllung der gesamtbetrieblichen 7 % können auch auf Dauergrünland liegen. → Bei der Berechnung zählen offene Ackerfläche und Kunstwiese zusammen als Ackerfläche.	Ab 2024
	Nährstoffbilanz /Düngung	Suisse-Bilanz: Toleranzbereich von 10 % für Stickstoff und Phosphor wird gestrichen.	Ab 2024, Kontrolle 2025
		Schleppschlauchpflicht für Betriebe mit >3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit < 18 % Hangneigung	Ab 2024
	Pflanzenschutzmittel (PSM)	Aufhebung des Verbotes für Voraufaufbehandlungen im Getreide ab dem 10. Oktober und Verlängerung der Behandlungsperiode bis zum 15. November.	Ab 2023
		Anwendungsverbot für Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential für Gewässer/Grundwasser. [S-Metolachlor, Terbutylazin, Nicosulfuron, Metazachlor, Dimethachlor]	Ab 2023
Reduktion von Abdrift gemäss Punktesystem. Flächen mit >2 % Neigung zu Oberflächengewässern, entwässerten Strassen oder Wegen müssen zusätzlich Abschwemmung anhand des Punktesystems reduzieren. → siehe Seite 3.		Ab 2023, Kontrolle 2024	
	Für Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit >400 l ist ein Spülwassertank und eine automatische Spritzenreinigung notwendig.	Ab 2023	

Freiwillig	BFF	Neuer BFF-Typ «Getreide in weiten Reihen»	Ab 2023
	Produktionssystem-beiträge (PSB)	<p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Effizienter Stickstoffeinsatz im Ackerbau - Angemessene Bedeckung des Bodens - Schonende Bodenbearbeitung - Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Herbizide im Ackerbau - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso) - Nützlingsstreifen in Dauerkulturen oder Acker (→Dafür keine Beiträge mehr für Blühstreifen!) <p>Ausserdem Änderungen für die Beiträge bei PSM-Reduktion im Gemüsebau sowie bei Spezial- und Dauerkulturen.</p>	Ab 2023
	Einzelkultur-beiträge	Zusatzbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung bei biologischem Anbau oder Verzicht auf PSM	Ab 2023
	Tierhaltung	Neuer RAUS «Weidebeitrag»	Anmeldung 2022 für 2023
		Förderung der längeren Nutzungsdauer von Milch- und Mutterkühen.	Anmeldung 2023 für 2024
		Änderung bei der Phasenfütterung von Schweinen.	REB-Beiträge bis 2026 ausgerichtet (voraussichtlich 2027 Aufnahme in ÖLN)

Ausführliche Informationen zu Anforderungen und Beitragshöhe der einzelnen Massnahmen finden Sie unter anderem unter:

<https://agripedia.ch/focus-ap-pa/de/startseite/absenkpfad-pflanzenschutz-und-naehrstoffe-pa-iv-19-475/absenkpfad-pflanzenschutzmittel-und-naehrstoffe/>

➔ Hier finden Sie diverse Faktenblätter und sowie die Broschüre [«Verordnungspaket Pa.Iv19.475 – Das Wichtigste in Kürze»](#) (Stand August 2022)

Reduktion von Abdrift und Abschwemmung (Entscheidungshilfe und Punktesystem)

- Die Fläche grenzt *nicht* an eine entwässerte Strasse oder an ein Gewässer → Es genügen 50 cm Pufferstreifen, sowie 1 Punkt zur Verringerung von Abdrift.
- Die Fläche grenzt an eine entwässerte Strasse hat aber weniger als 2 % Neigung dazu → Es genügen 50 cm Pufferstreife, sowie 1 Punkt zur Verringerung von Abdrift.
- Die Fläche grenzt an eine entwässerte und hat mehr als 2 % Neigung dazu. Die Fläche liegt aber *nicht* näher als 100 m an einem Gewässer. → Es genügt ein Punkt zur Verringerung von Abschwemmung.
- Die Fläche grenzt an eine entwässerte und hat mehr als 2 % Neigung dazu. Zusätzlich liegt sie näher als 100 m an einem Gewässer.
→ Mind. 1 Punkt zur Verringerung von Abschwemmung. Für gewisse PSM mehr (gemäss SPe3-Sätze).

Massnahmen zur Verringerung von Abdrift (jeweils 1 Punkt)	Massnahmen zur Verringerung von Abschwemmung (jeweils 1 Punkt)
Düsen: Druck der Injektordüsen max. 3 bar oder Driftreduktion um 75% mittels JKI-Tabelle.	Pufferstreifen: 6 m und vollständig bewachsen.
Gerät: Unterblattspritzung (Dropleg) ab Stadium Reihenschluss.	Bodenbearbeitung: Direktsaat, Streifensaat/Streifenfrässaat oder Mulchsaat.
Parzelle: Durchgehender Vegetationsstreifen (mind. 3m breit) mit gleicher Vegetationshöhe wie die Kultur. <i>Oder</i> vertikale Barriere (Beschattungsmatte oder Driftschutzhecke) mit optischer Deckung von mind. 75 %, 1 m höher als die Kultur.	Massnahmen innerhalb der Parzelle: -Querdämme in Dammkulturen -Begrünte Fahrgassen -Begrünte Streifen in der Parzelle, wo Abschwemmung entsteht -Begrünung des Vorgewendes } mind. 3 m breit
	Reduktion der Fläche: Behandlung auf weniger als 50 % der Fläche. → z.B. durch Bandspritzung oder Teilflächenbehandlung.